Die Verletzung der Wehrpflicht durch Untauglichmachung und Täuschung

Die §§ 142 und 143 RStGB in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 in Vergleich mit dem bisherigen Rechtszustand

Inaugural - Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Fritz Spieker
aus Cassel

Approbiert am 23. Februar 1936

1936
Druck: Heinrich Pöppinghaus o. H.-G., Bochum-Langendreer.

1933/123

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Vater,
dem Andenken meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533919_0158

Inhaltsübersicht.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1
§ 2.	Die Zuständigkeitsgrenzen der §§ 142 und 143 StGB. im Verhältnis zu den entsprechenden Straftaten nach §§ 81 bis 83 MilStGB.	2
§ 3.	Wesen und Umfang der Wehrpflicht nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 35	3
Kapitel I:	Die Verletzung der Wehrpflicht durch Untauglichmachung	5
§ 4.	Die Mittel der Wehrpflichtverletzung	5
§ 5.	Dauer und Umfang der Untauglichkeit	7
§ 6.	Das Subjekt der Wehrpflichtverletzung	10
§ 7.	Sonstiges	16
§ 8.	Der Grad des Verschuldens	17
Kapitel II:	Die Verletzung der Wehrpflicht durch Täuschung	20
§ 9.	Die auf Täuschung berechneten Mittel	20
§ 10.	Der Begriff der „Anwendung“	22
§ 11.	Das Subjekt der Tat	24
§ 12.	Der innere Tatbestand	27
Kapitel III:		
§ 13.	Die Strafen aus §§ 142 und 143	29
Anhang		31

Literatur.

Bendix: Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung, Leipzig 1906.

Bergemann: Rechtscharakter und Arten der deutschen Wehrpflicht bis zum 9. November 1918, Diss. Greifswald 1919.

Binding: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., Leipzig 1904/05.

Eysen: Die Verletzung der Wehrpflicht nach deutschem und russischem Recht. Diss. Heidelberg 1912.

Gärtner: Die Wehrpflicht und ihre einzelnen Arten, Diss. Greifswald 1917.

Heimberger: Die Verletzung der Wehrpflicht, in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil Bd. 2, Berlin 1906".

Köhler: Deutsches Strafrecht, allgemeiner Teil, Leipzig 1917.

Koppmann, Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten, München 1903.

Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl., 4. Bd., Tübingen und Leipzig 1901.

Lelewer: Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht (in rechtsvergleichender und rechtspolitischer Darstellung), Wien und Leipzig 1907.

Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16. und 17. Aufl., Berlin 1908.

Liszt-Schmidt:Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl., Berlin und Leipzig 1927.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl., Leipzig 1907.

Mezger: Strafrecht, München und Leipzig 1931.

Nostitz-Wallitz: Das militärische Delikt des Ungehorsams, Diss. Leipzig 1906.

Rott: Die Strafvorschriften über die Wehrpflichtverletzungen, Kassel 1896.

Sagmeister: Das Delikt der Fahnenflucht, Diss. Erlangen 1908.

Sattelmayer: Die unerlaubte Entfernung im Sinne der §§ 64 ff. MilStGB. und ihre historische Entwicklung. Diss. Tübingen 1909.

Schmitz: Die Wehrpflicht und Hilfsdienstpflicht nach Wesen und Voraussetzungen mit einander verglichen, Diss. Greifswald 1919.

Stier: Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung, Halle a. S., 1905.

Stuhlmann-Stange: Wehrgesetz und Wehrmacht, Berlin 1935.

Wackenroder: Die Strafbestimmungen der §§ 140 und 360 Nr. 3 StGB. (Auswanderung Wehrpflichtiger) Diss. Greifswald 1913.

Wagner-Röder: Die allgemeine Wehrpflicht (Wehrgesetz und Durchführungsvorschriften), München und Berlin 1935.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1911. (= Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen.)

Kommentare.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
1.) 11.—14. Aufl. Tübingen 1915 (= Frank).
2.) 18. Aufl. Tübingen 1931 (= Frank 18. Aufl.).

Elsner von Gronow und Sohl: Militärstrafrecht für Heer und Marine des deutschen Reichs, Berlin 1906 (= Gronow-Sohl).
Henle-Schierlinger: Handausgabe mit Erläuterungen zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 3. Aufl., München 1912.
v. Koppmann-Weigel: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich, 3. Aufl., München 1903 (= Koppmann).
Leipziger Kommentar, zum Reichsstrafgesetzbuch
1.) 1. Aufl. Berlin und Leipzig 1920, erläutert von Ebermayer, Eichelbaum, Lobe und Rosenberg (= L. K.);
2.) 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1929, erläutert von Ebermayer, Lobe und Rosenberg (= L. K. 4. Aufl.).
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 4. Aufl. Berlin 1901 (= Oppenhoff).
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich
1.) 9. Aufl. Berlin 1912 (= Olsh.);
2.) 11. Aufl. Berlin 1927 (= Olsh. 11. Aufl.).
Romen-Rissom: Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich, 2. Aufl., Berlin 1916.
Schwarz: Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage, München und Berlin 1935.
Staudinger-Schmitt: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich mit Erläuterungen, 20. Aufl., München und Berlin 1935 (=Staudinger).

Entwürfe.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung, Berlin 1909.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs mit Begründung. Berlin 1911.
Entwurf der Strafrechtskommission, Berlin 1913.
Das kommende deutsche Strafrecht, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, herausgegeben von Gürtner, Berlin 1935
1.) allgemeiner Teil 2. Aufl.
2.) besonderer Teil.

Sonstige Abkürzungen.

WG.	=	Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609).
MV.	=	Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (RGBl. I S. 697).
EV.	=	Verordnung über das Erfassungswesen vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 615).
RG.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RMG.	=	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
§§ ohne Zusatz	=	solche des Strafgesetzbuches.
a. F.	=	alte Fassung.
n. F.	=	neue Fassung.

§ 1.

Einleitung.

Durch das Versailler Diktat vom 28. Juni 1919 hatte Deutschland seine Wehrhoheit verloren. In Art. 173 war bestimmt: „Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft. Das deutsche Heer darf nur im Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt werden." Im Verfolg dieser Anordnung erging das Gesetz über die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und die Regelung der Dauer der Dienstverpflichtung vom 21. August 1920 (RGBl. I S. 1608). Damit waren auch die bisherigen Strafvorschriften zum Schutze der Wehrpflicht nach §§ 112 2. Halbsatz, 140, 142, 143, 360 Abs. 1 Nr. 3 StGB. gegenstandslos geworden [1]). Sie wurden erst wieder von Bedeutung, als durch das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 (RGBl. I S. 375) die Wehrhoheit zurückgewonnen und die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland wieder eingeführt worden ist. Die bisherigen Bestimmungen blieben aber mit Ausnahme des §§ 112 II. Halbsatz nicht in ihrer ursprünglichen Form in Geltung; durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839 ff.), in Kraft getreten am 1. September 1935, wurden vielmehr die in den §§ 140 bis 143 enthaltenen Strafvorschriften zum Schutze der Wehrpflicht und der Wehrkraft neu gefaßt und durch Einfügung des § 143a ergänzt, § 360 Abs. 1 Nr. 3 wurde gestrichen.

Eine Darstellung dieser sämtlichen Strafbestimmungen überschreitet den Rahmen unseres Themas. Wir beschränken uns daher auf eine ausschließliche Betrachtung der in einem inneren Zusammenhang stehenden §§ 142 und 143, wobei wir insbesondere die Änderungen gegenüber dem Rechtszustand bis zum 1. September 1935 aufzeigen wollen. Eine Neufassung der §§ 142 und 143 hatten schon der Vorentwurf von 1909, der Gegenentwurf von 1911 und der Entwurf von 1913 [2]) vorgeschlagen.

[1]) S. Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, Entwurf von 1925 S. 66, Entwurf von 1927 S. 71; L. K. 4. Aufl. S. 490, § 112 Nr. 1, S. 1137 III.

[2]) In den Entwürfen von 1919, 1925 und 1927 fehlen dagegen wegen der inzwischen erfolgten Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht die den §§ 142 und 143 des geltenden Strafgesetzbuches entsprechenden Bestimmungen.

Auch diese Entwürfe wollen wir, soweit es uns zweckmäßig erscheint, berücksichtigen, da die jetzige Fassung sich vielfach an die dort gemachten Vorschläge anschließt. Der Übersicht halber geben wir den Wortlaut der §§ 142 und 143 a. F. sowie der entsprechenden Bestimmungen nach den genannten Entwürfen am Schluß unserer Darstellung in einem Anhang wieder.

§ 2.

Die Zuständigkeitsgrenzen der §§ 142 und 143 StGB. im Verhältnis zu den entsprechenden Straftaten nach §§ 81 bis 83 MilStGB.

Der persönliche Geltungsbereich der §§ 142 und 143 umfaßt — negativ ausgedrückt — alle diejenigen Personen, für die nicht die Sondervorschriften der §§ 81 bis 83 MilStGB. zur Anwendung kommen. Nach § 3 MilStGB.[3]) unterstehen alle Wehrmachtangehörigen — d. s. die Soldaten und Wehrmachtbeamten[4])[5]) — den Bestimmungen des MilStGB., wenn es sich um ein militärisches Verbrechen oder Vergehen handelt. Dabei unterscheidet man zwischen militärischen Straftaten, die nur von den Soldaten und solchen, die — in Kriegszeiten — auch von den Wehrmachtbeamten verübt werden können. Zur ersteren Gruppe gehören die Straftaten nach § 81 bis 83 MilStGB. Sie können wegen ihrer Beziehung zu den eigentümlich soldatischen Pflichten[6]) von den Wehrmachtbeamten nicht begangen werden. (§ 153 MilStGB.)[7]). Andererseits finden nach § 6 und 6a MilStGB.[8]) die Vorschriften der §§ 81 bis 83 MilStGB. nicht nur auf die Soldaten, sondern im bestimmten Umfang auch auf die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes Anwendung.

Den Strafdrohungen der §§ 81 bis 83 MilStGB. sind also unterworfen:

[3]) In der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1935, RGBl. I, S. 1021.

[4]) § 4 MilStGB. in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1935, RGBl. I. S. 1021.

[5]) Wehrmachtbeamte sind alle für die Wehrmacht dauernd oder auf Zeit angestellte und nicht zu den Soldaten gehörende Beamte, die dem Reichskriegsminister als Verwaltungschef unterstehen und einen militärischen Rang haben. Mit den Wehrmachtbeamten sind die Verwaltungsstellen der Wehrmacht besetzt z. B. Zahlmeisterstellen, Wehrkreisverwaltungsämter, Heeresstandortverwaltungen, Marineintendanturen, Kriegsgerichte usw.; (s. Wagner-Röder, § 7. Nr. 3; Stuhlmann-Stange, § 21; Romen-Risson, § 4, Nr. 7) das Wehrgesetz unterscheidet zwischen aktiven Wehrmachtbeamten und Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes (s. § 21, Abs. 3 WG.).

[6]) S. Romen-Risson, § 155, Nr. 9d.

[7]) Vgl. auch die Überschriften im MilStGB. 2. Teil, 1. und 2. Titel.

[8]) In der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1935.

1.) Die Soldaten, d. s. die im aktiven Wehrdienst[9]) stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften[10]).

2.) Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (mit Ausnahme der Wehrmachtbeamten), d. s. die Angehörigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr[11]) und zwar[12])

a) während der Zeit, in der sie zum aktiven Wehrdienst einberufen sind. Mit dem Zeitpunkt der endgültigen Aufnahme in den vorgesehenen Truppenteil, d. h. mit dem Zeitpunkt, in dem die Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt (Gestellungstag) sind sie Soldaten im Sinne des § 21 Abs. 2 und 3 a WG.[13]);

b) während der Dauer einer Wehrversammlung, zu der sie einberufen sind[14]);

c) während der Zeit, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt in Untersuchungshaft oder Strafhaft — einschließlich Disziplinar-Strafhaft — befinden;

d) außerhalb dieser Zeiten zu a) bis c) gelten die §§ 81 bis 83 MilStGB. ferner für diejenigen Wehrpflichtigen, die bereits ausgehoben oder zum freiwilligen Eintritt angenommen, aber vorläufig in die Heimat beurlaubt sind.

Alle übrigen Personen unterstehen ausnahmslos den Strafbestimmungen der §§ 142 und 143 StGB.

§ 3.

Wesen und Umfang der Wehrpflicht nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935.

Nach § 1 Abs. 2 WG. ist unter Fortfall aller früheren Standes- und Bildungsvorrechte[15]) jeder deutsche Mann für wehrpflichtig erklärt. Deutscher im Sinne des Wehrgesetzes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist[16]). Das Vorliegen der Reichsbürgerschaft[17]) ist also nicht Voraussetzung der Wehrpflicht. Auch Nichtarier, welche die Reichsangehörigkeit besitzen,

[9]) Über den aktiven Wehrdienst s. § 7, Abs. 1a WG.
[10]) S. § 21, Abs. 2 WG.
[11]) S. § 7, Abs. 1 b WG.
[12]) S. § 6 u. 6a MilStGB. in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1935.
[13]) S. Stuhlmann-Stange, S. 73; Koppmann, § 6, Nr. 4; Gronow-Sohl, § 6, Nr. b, § 21, Abs. 3 WG.
[14]) S. § 19 WG.
[15]) S. § 4 Nr. 1, § 8 bis 10 der Wehrordnung für das Königreich Bayern v. 19. Jan. 1889.
[16]) S. § 18 Abs. 1 WG.
[17]) S. § 2 d. Reichsbürgergesetzes v. 15. 9. 35, RGBl. I, S. 1145.

sind darum wehrpflichtig, wenn sie auch grundsätzlich zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen [18]), sondern in die Ersatzreserve II eingereiht werden [19]). Ausländer bedürfen dagegen nach § 18 Abs. 4 WG. zum Eintritt in das Wehrdienstverhältnis der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der die Befugnis und Genehmigung dem Reichskriegsminister übertragen kann. Erfüllt wird die Wehrpflicht durch den Wehrdienst in der deutschen Wehrmacht, die aus Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe besteht [20]); der Wehrdienst seinerseits umfaßt sowohl den aktiven Wehrdienst wie auch den Wehrdienst im Beurlaubtenstand. Die näheren Einzelheiten enthalten die §§ 7 bis 11 WG. Die Wehrpflicht ist somit nach dem WG. vom 21. 5. 1935 eine allgemeine und gleiche [21]), auf der Reichsangehörigkeit beruhende Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht [22]). Diese für jeden Deutschen bestehende Wehrpflicht erzeugt aber an sich noch keine subjektive Verpflichtung zu einer bestimmten militärischen Dienstleistung; eine solche entsteht vielmehr erst, wenn im einzelnen Fall der Befehl der Staatsbehörden zur Leistung von Militärdiensten rechtswirksam, d. h. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ergangen ist [23]).

Nach nationalsozialistischer Weltanschauung ist die Wehrpflicht zugleich aber auch ein Ehrenrecht des deutschen Mannes. „Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke" [24]). Von dieser Auffassung ausgehend [25]) schließt das Wehrgesetz jeden Wehrunwürdigen von der Erfüllung der Wehrpflicht aus [26]). Eine weitere Abgrenzung des Kreises der Wehrpflichtigen enthält § 14 WG., wonach Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, welche die Subdiakonatsweihe erhalten haben und Wehrpflichtige, die aus gesundheitlichen Gründen untauglich sind, zum Wehrdienst nicht herangezogen werden dürfen. Sie scheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis aus [27]). Diese Wehrpflichtausnahmen stellen aber im Gegensatz zur Wehrunwürdigkeit keinerlei Entehrung dar: Die Wehrwürdigkeit bleibt trotzdem voll aufrechterhalten [28]).

18) § 15 WG.
19) § 19 Abs. 2 MV.
20) § 2 WG.
21) S. Stuhlmann-Lange zu § 1.
22) Vgl. Laband, S. 125.
23) S. Laband, S. 128; vgl. auch Olshausen, § 140, Nr. 1; Lelewer, S. 9, RMG. 7/273.
24) § 1, Abs. 1 WG.
25) S. Stuhlmann-Stange zu § 13; Wagner-Röder zu § 1 und 13.
26) Über den Kreis der wehrunwürdigen Personen s. § 13 WG.
27) § 18 MV.
28) S. Stuhlmann-Stange und Wagner-Röder zu § 14.

In zeitlicher Beziehung dauert die Wehrpflicht vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März (§ 4 WG.). Eine Ausnahme besteht nur bei Kriegszeiten und besonderen Notständen; hier kann der Reichskriegsminister nach § 6 WG. den Kreis der für die Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer erweitern, also nicht nur Jahrgänge unter 18 Jahren, sondern auch über 45 Jahren einberufen; letztere bilden nach § 7 Abs. 2 WG. den Landsturm. Auf Grund des § 6 WG. und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 615) wurde durch Verordnung vom 23. Mai 1935 (RGBl. I S. 694) die Wehrpflicht in Ostpreußen bis zu dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden 31. März verlängert.

Die früher viel bestrittene Frage, ob die Wehrpflicht dem Einzelstaat oder dem Reich geleistet wird[29]), ist nunmehr — nach Beseitigung der bundesstaatlichen Gliederung des Reiches durch das Reichsreformgesetz vom 30. Januar 1934 — gegenstandslos geworden.

KAPITEL I:

Die Verletzung der Wehrpflicht durch Untauglichmachung.

§ 4.

Die Mittel der Wehrpflichtverletzung.

Als Mittel der Wehrpflichtverletzung bezeichnet das Gesetz[30]) die Herbeiführung der Untauglichkeit durch „Selbstverstümmelung oder auf andere Weise". Richtig müßte es heißen: Durch „Verstümmelung" oder auf andere Weise. Denn da § 142 Abs. 1[31]) nicht nur das „Untauglichmachen" sondern auch das „Untauglichmachenlassen" durch einen anderen unter Strafe stellt, eine „Selbst"verstümmelung durch einen Dritten aber nicht möglich ist, so hätte logisch als Oberbegriff die Bezeichnung „Verstümmelung" gewählt werden müssen. Ebenso ist in Absatz

[29]) Vgl. Eysen, S. 14.
[30]) Sowohl § 142 a. F. wie n. F.
[31]) S. Anm. 30.

3 des § 142 n. F. vor die Worte: „zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht" ergänzend hinzuzudenken: durch Verstümmelung oder auf andere Weise (nicht aber durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise). Vgl. hierzu die richtige Formulierung im § 155 des Gegenentwurfs von 1911 und in § 188 des Entwurfs von 1913.

Der Unterschied zwischen der Verstümmelung und der Herbeiführung der Untauglichkeit auf andere Weise [32]) liegt weniger in der Wirkung, da die Untauglichkeit in beiden Fällen eine völlige oder auch nur eine teilweise sein kann [33]), als vielmehr in der Art der Ausführung. Verstümmelung ist die Bewirkung der Untauglichkeit durch Entfernung oder Unbrauchbarmachung von wichtigen Gliedmassen [34]) oder sonstigen äußeren Körperteilen [35]). Führt sie der Täter am eigenen Körper aus, so spricht man von Selbstverstümmelung.

Jede sonstige gesundheitsschädigende Einwirkung auf Körper und Geist fällt unter den Begriff der Herbeiführung der Untauglichkeit „auf andere Weise". Dabei kann die Einwirkung, was die eigene Person betrifft, nicht nur in einem positiven Verhalten — dieser Fall wird, soweit wir übersehen, in den Kommentaren allein behandelt — sondern auch in einem Unterlassen bestehen. Zum Begriff des „Untauglichmachens" gehört nicht nur das Hervorrufen oder Steigern von körperlichen oder geistigen Gebrechen [36]) z. B. durch Einnahme schädlicher Arzneien [37]) sondern auch — wie Lelewer [38]) mit Recht anführt — das Hintanhalten der Heilung solcher Gebrechen. Nach § 142 Abs. 1 macht sich darum auch derjenige strafbar, der sich zwar unverschuldet in einem zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglichen Zustand befindet, die Wiederherstellung seiner Tauglichkeit aber schuldhaft, d. h. mit dem Vorsatz, sich der Wehrpflicht zu entziehen, unterläßt [39]). Zur Begründung dieser Auffassung braucht aber nicht — wie Lelewer [40]) annimmt — auf den

[32]) Praktisch ist er ohne Bedeutung.

[33]) Der von Lelewer, S. 64, vertretenen Ansicht, daß die Selbstverstümmelung den Täter zur Erfüllung der Wehrpflicht endgültig untauglich mache, kann in dieser Allgemeinheit nicht beigepflichtet werden; es ist sehr wohl denkbar, daß der Täter trotz der Verstümmelung noch in beschränktem Umfang — z. B. in einzelnen Waffengattungen — zum Wehrdienst tauglich ist.

[34]) Z. B. vollständiges oder teilweises Abhacken von Fingern und Zehen.

[35]) S. Rott, S. 61; Romen-Rissom, § 81, Nr. 3.

[36]) S. Ohlshausen, Nr. 2, LK. Nr. 3; Frank I, Meyer-Allfeld, S. 569.

[37]) S. Rott, S. 61.

[38]) S. 136.

[39]) Lelewer (S. 137 ff.) führt u. a. als Beispiele an: Die Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen und das Nichtbeiziehen ärztlicher Hilfe.

[40]) S. 138 ff.

Inhalt der Wehrpflicht zurückgegriffen zu werden, die als Gegenstück des dem Einzelnen zustehenden Anspruchs auf staatlichen Schutz zugleich die Verpflichtung in sich schließe, Mängel der Tauglichkeit nach Möglichkeit zu beseitigen. Eine solche Auslegung rechtfertigt sich vielmehr schon aus dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes selbst, wonach unter „Untauglichmachen auf andere Weise" — wie wir oben dargelegt haben — jedes gesundheitsschädliche Einwirken auf Körper und Geist zu verstehen ist. Daß ein solches Einwirken, soweit die eigene Person in Frage steht, auch in einem passiven Verhalten bestehen kann [41]), läßt sich aber wohl nicht bestreiten. § 142 Abs. 1 kann darum insoweit sowohl als Kommisiv- wie auch als Omisivdelikt [42]) begangen werden.

Stets aber muß das Einwirken ein der Verstümmelung entsprechendes sein, weshalb die Herbeiführung einer Unfähigkeit zum Wehrdienst etwa durch Begehung strafbarer Handlungen nicht als Untauglichmachen im Sinne des § 142 anzusehen ist [43]).

Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe macht zur Erfüllung der Wehrpflicht nicht untauglich sondern unfähig [44]); sie hat den dauernden Verlust der Wehrwürdigkeit zur Folge (§ 13 Abs. 1 a WG.). Ebenso bewirkt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte keine zeitweise Untauglichkeit nach § 142 Abs. 2 n. F. sondern eine zeitweise Unfähigkeit [45]) nach §§ 32 und 34 Nr. 2 StGB. Während der Dauer der Aberkennung ist der Verurteilte wehrunwürdig und von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen [46]).

§ 5.

Dauer und Umfang der Untauglichkeit.

Einer der wichtigsten Streitpunkte des § 142 a. F. war die Frage nach Dauer und Umfang der Untauglichkeit.

Was zunächst die Dauer der Untauglichkeit anbelangt, so erhellt ohne weiteres, daß diese nicht für das ganze Leben zu

41) S. die Beispiele unter Anm. 39.

42) Vgl. Lelewer, S. 142.

43) So übereinstimmend Olshausen, Nr. 2; Frank I, LK., Nr. 3; Oppenhoff, Nr. 2a; Romen-Risson, § 81, Nr. 3; Koppmann, § 81, Nr. 4; Rott, S. 61; Lelewer, S. 136; Heimberger, S. 444 usw.

44) S. § 31 StGB.

45) Olshausen gebraucht zu § 142 Anm. 2) unkorrekterweise den Ausdruck „Untauglichkeit", während er in Wirklichkeit „Unfähigkeit" meint.

46) § 13 Abs. 1 b WG., siehe auch § 13 Abs. 3 WG.

bestehen braucht, da das Gesetz lediglich ein Untauglichmachen „zur Erfüllung der Wehrpflicht" verlangt, die Wehrpflicht aber nur auf einen bestimmten Lebensabschnitt beschränkt ist. Dies war schon bisher von der herrschenden Lehre [47]) anerkannt: nach ihr war es genügend, wenn die Untauglichkeit auch nur für einen Teil der gesamten Wehrpflichtdauer vorlag. Lediglich die Frage, wie weit diese Grenze nach unten zu ziehen sei, bereitete — wohl mit Rücksicht auf die hohe Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis — gewisse Schwierigkeiten und so vertrat man die Auffassung, daß eine nur ganz vorübergehend herbeigeführte Untauglichkeit z. B. zu einer 14tägigen Reserveübung [48]) nicht unter die Strafbestimmung des § 142 a. F. falle. Eine solche Begrenzung ist nach heutigem Recht nicht mehr möglich: nach § 142 Abs. 2 n. F. genügt jede, auch nur zeitweilige Untauglichkeit. Der Täter ist also auch dann strafbar, wenn er sich nur ganz vorübergehend z. B. zu einer einzelnen Dienstübung [49]) untauglich macht.

Sehr bestritten war dagegen die Frage, ob § 142 a. F. lediglich ein völliges oder auch schon ein teilweises Untauglichmachen unter Strafe stelle. Frank [50]) hielt letztere Auslegung für bedenklich, da § 142 a. F. nur von „Untauglichmachen" spreche, eine dem § 143 a. F. analoge Bestimmung (völliges oder teilweises Untauglichmachen) aber nicht enthalte. Auch Binding [51]) war der Anschauung, daß der für den Waffendienst Taugliche, aber für eine bestimmte Waffe noch nicht Ausgehobene nach § 142 a. F. nur dann strafbar sei, wenn er sich für den Waffendienst völlig untauglich mache. „Deshalb läßt es sich in keiner Weise rechtfertigen, denjenigen, der sich etwa nur für den Dienst in der Infanterie untauglich gemacht hat, ohne weiteres dem § 142 zu unterstellen, wenn er für die Cavallerie oder den Train tauglich blieb." Dieser Ansicht hält Evsen [52]) mit Recht entgegen, daß es doch schon vom Standpunkt des Staates aus nicht gleichgültig sein könne, ob jemand im Kriegsfall in vollem Umfang verwendungsfähig oder infolge einer beigebrachten Verletzung nur noch für den Train tauglich sei. Die herrschende Lehre vertrat darum die Auffassung, daß der Tatbestand des § 142 a. F. schon dann erfüllt sei, wenn sich jemand in die Lage versetze oder durch einen anderen versetzen lasse, nicht demjenigen militärischen Dienste genügen zu können, der

[47]) Olshausen, § 142, Nr. 1 u. 2, LK. Nr. 1; Meyer-Allfeld, S. 569; Binding, S. 695, RG. 33/280 ff.
[48]) RG. 33/280 ff.
[49]) Vgl. auch Staudinger, Nr. 2.
[50]) Nr. I.
[51]) S. 696.
[52]) S. 66.

an sich seiner Körperbeschaffenheit entspreche[53]). Ebenso der Standpunkt des Reichsgerichts[54]), wonach unter Untauglichmachen nicht nur die Herbeiführung einer absoluten Untauglichkeit zu verstehen sei, sondern die Herbeiführung jedes Erfolges, der eine nach Art und Umfang geringere Tauglichkeit als bisher bewirke.

Letztere Auslegung wird allein dem Sinn und Zweck der Strafbestimmung des § 142 gerecht, da auch eine Herabsetzung der Tauglichkeit zum Wehrdienst eine schwere Verletzung der staatsbürgerlichen Pflicht zur Landesverteidigung[55]) darstellt und eine entsprechende Bestrafung des Täters erfordert.

Um aber jeden Zweifel an die Richtigkeit dieser Auslegung künftighin auszuschließen, ist in § 142 Abs. 2 n. F. ausdrücklich bestimmt worden, daß nicht nur die Herbeiführung einer völligen Untauglichkeit sondern auch die Hervorrufung einer Untauglichkeit für einzelne Waffengattungen[56]) strafbar sei, wobei nur der eine Unterschied besteht, daß die im letzteren Falle angedrohte Mindeststrafe auf 3 Monate Gefängnis herabgesetzt worden ist. Die von Frank und Binding bisher vertretene Auffassung ist also abgelehnt und die Streitfrage zugunsten der herrschenden Lehre entschieden worden.

Zu bemängeln ist lediglich, daß die Neufassung statt „teilweise Untauglichkeit" die ungenaue Bezeichnung „Untauglichkeit nicht für alle Waffengattungen" gebraucht. Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauches ist unbedingt zu fordern, daß bei einer künftigen redaktionellen Neufassung analog zu § 143 a. u. n. F. auch hier der umfassendere Begriff „teilweise Untauglichkeit" gewählt wird. Denn es kann doch nicht der Sinn des § 142 Abs. 2 n. F. sein, denjenigen straflos zu lassen, der sich für eine einzelne Waffengattung z. B. für die Infanterie nur teilweise untauglich gemacht hat, in den anderen Waffengattungen aber voll tauglich bleibt. Vgl. auch den Gegenentwurf von 1911, (§ 155) der entsprechend den Vorschlägen der Wissenschaft[57]) die Formulierung „ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend" gewählt hat, wobei aber die Einfügung von „dauernd", da in der Fassung „ganz oder teilweise oder vorübergehend" ohnedies enthalten, überflüssig ist. Dagegen würde die

[53]) S. Olshausen, Nr. 1; Oppenhoff, Nr. 2; Meyer-Allfeld, S. 569.

[54]) RG. 8/214, 44/267 ff.

[55]) Vgl. Eysen, S. 66.

[56]) Über die einzelnen Waffengattungen s. § 49, Abs. 3 MV.

[57]) S. Heimberger, S. 445, 468/69; Goldschmidt, in Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu § 151 und Begründung des Gegenentwurfs von 1911, S. 186; vgl. auch Begründung des Vorentwurfs von 1909, S. 507.

vom Entwurf von 1913 (§ 188) vorgeschlagene Fassung „ganz oder teilweise" zu Zweifeln Anlaß geben, ob unter „teilweise" auch eine zeitweise Untauglichkeit zu verstehen ist, sodaß insoweit die jetzige Fassung vorzuziehen ist.

§ 6.

Das Subjekt der Wehrpflichtverletzung.

Subjekt der strafbaren Handlung kann sowohl der Verletzte selbst als auch ein Dritter sein.

A. Die Handlung des Verletzten.

1. Ist der Verletzte der Täter, so besteht seine Handlung [58]) darin, daß er sich entweder
   1. selbst untauglich macht [59]) oder
   2. durch einen Dritten untauglich machen läßt. „Lassen" bedeutet nicht nur das Veranlassen sondern auch das Zulassen der strafbaren Handlung; das Veranlassen wiederum kann sich rechtlich als Anstiftung oder als mittelbare Täterschaft darstellen. Unmittelbarer Täter im Sinne des § 142 a. u. n. F. ist darum auch derjenige [60]) [61]),
      a) welcher einen mit Tätervorsatz handelnden Dritten zu der Vornahme der strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat. (Insofern enthält § 142 eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 48, wonach die freie und vorsätzliche Tat eines zurechnungsfähigen Dritten den Causalzusammenhang unterbricht.)
      b) welcher die Handlung durch einen Dritten ausführen läßt, der entweder unzurechnungsfähig (§ 51) ist oder

[58]) Nach § 142 a. wie n. F.

[59]) Diese an sich straflose Selbstverletzung (insbesondere kommen die §§ 223 ff. nicht zur Anwendung, da als Körperverletzung im Sinne des StrGB. nur die Verletzung einer anderen Person anzusehen ist) wird deshalb bestraft, weil sie das Mittel ist, durch das sich der Täter der ihm obliegenden Wehrpflicht entziehen will: Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts. I, 700; Olshausen, Nr. 2.

[60]) Vgl. auch Olshausen, Nr. 4; Frank II, LK. Nr. 1; Liszt, S. 605.

[61]) In § 155 des Gegenentwurfs von 1911 war das „Untauglichmachenlassen" nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt, weil sich seine Strafbarkeit ohnedies aus § 31 (als Täter wird auch derjenige bestraft, der bei Ausführung der ihm zurechenbaren strafbaren Handlung mitwirkt oder ihre Ausführung durch einen anderen bewirkt oder pflichtwidrig zuläßt) ergab; s. Begründung, S. 186.

im Irrtum (§ 59) oder kraft eines Entschuldigungsgrundes (§§ 52 und 54) oder nur mit Gehilfenvorsatz handelt. (Fälle der mittelbaren Täterschaft nach der herrschenden Meinung.)

c) welcher die freie und vorsätzliche Tat eines zurechnungsfähigen Dritten pflichtwidrig zuläßt, d. h. sich ausdrücklich oder stillschweigend damit einverstanden erklärt. (Fall der sogenannten negativen Beihilfe.)

Olshausen[62]) nimmt an, daß sich das „Untauglichmachen" seiner rechtlichen Natur nach nicht etwa als ein Begehungsdelikt durch Unterlassung sondern als ein sogenanntes Geschehenlassen charakterisiere, das als „Täterschaft strafbar sei, weil der Handelnde, nachdem er seinerseits einen anderen zum Untauglichmachen bestimmt habe, nunmehr lediglich den Erfolg der vorher in Bezug auf das verbrecherische Ziel entwickelten Tätigkeit abwarte".

Dieser Auffassung kann in dieser Allgemeinheit nicht beigepflichtet werden; denn das „Untauglichmachenlassen" setzt eine vorherige Tätigkeit desjenigen, der sich durch einen Dritten untauglich machen läßt, keineswegs voraus. Der Dritte kann vielmehr — wie bereits ausgeführt — auf Veranlassung des Verletzten oder aus eigenem Antrieb tätig werden; im letzteren Fall (s. Nr. 2 c) handelt es sich aber nicht um ein sogenanntes Geschehenlassen, vielmehr liegt ein Begehungsdelikt durch Unterlassung vor, da der Verletzte die Ausführung der Tat nicht gehindert hat, obwohl er hierzu rechtlich verpflichtet gewesen wäre.

II. In diesem Zusammenhang müssen wir auch die Frage prüfen, ob das Vergehen des § 142[63]) nur von (bzw. an) einem Wehrpflichtigen begangen werden kann.

1. Zunächst ergibt sich die Frage, ob als Täter nur derjenige in Betracht kommt, der bereits das wehrpflichtige Alter erreicht hat, also mindestens 18 Jahre alt ist[64]). Diese Auffassung wird — soweit wir übersehen — nur noch von Olshausen[65]) vertreten; mit Unrecht, da sie dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes keineswegs entspricht. Denn § 142 setzt voraus, daß eine Handlung begangen wird, die zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht. Eine solche Hand-

62) Nr. 4.
63) A. wie n. F.
64) S. § 4 WG.
65) Nr. 1.

lung begeht aber auch derjenige, der sich bereits vor Beginn des wehrpflichtigen Alters eine Verletzung im Sinne des § 142 beibringt. Hätte das Gesetz die Täterschaft auf bereits Wehrpflichtige beschränken wollen, so hätte es — wie Heimberger [66]) mit Recht ausführt — in § 142 nicht die allgemeine Fassung „wer" gewählt sondern analog zu §§ 140, 140 a und 140 b eine ausdrückliche Begrenzung durch die Formulierung „ein Wehrpflichtiger, der" vorgenommen. Andererseits fehlt auch jeder innere Grund, denjenigen, der sich kurz vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters untauglich macht, straflos zu lassen [67]).

2. Die weitere Frage, ob sich nach § 142 auch derjenige strafbar macht, der entweder überhaupt nicht wehrpflichtig [68]) ist, oder bereits seine Wehrpflicht in vollem Umfang [69]) erfüllt hat, ist ebenfalls zu bejahen. In diesem Falle ist zwar niemals ein vollendetes Delikt möglich, wohl aber liegt nach der vom Reichsgericht vertretenen [70]) subjektiven Theorie — ebenso wie bei Vornahme einer Abtreibungshandlung durch eine Nichtschwangere — Versuch am untauglichen Objekt vor, der strafbar ist, da nach § 142 Abs. 4 n. F. im Gegensatz zu § 142 a. F. auch der Versuch als solcher für strafbar erklärt ist. Wegen Versuchs am untauglichen Objekt ist darum insbesondere derjenige strafbar, welcher als völlig Untauglicher eine Handlung im Sinne des § 142 n. F. begeht. Bestand dagegen nur teilweise Untauglichkeit und wurde durch die Handlung eine „Ausdehnung auch betreffs solcher Arten des militärischen Dienstes bewirkt, wo sie früher noch nicht vorhanden war" [71]), so liegt ein vollendetes Delikt vor; ebenso dann, wenn ein unverschuldet Untauglicher die mögliche Wiederherstellung seiner Tauglichkeit mit dem Vorsatz, sich der Wehrpflicht zu entziehen, unterläßt [72]).

[66]) S. 446 und 468; übereinstimmend Frank II, LK. Nr. 2; Schwarz, Nr. 1.

[67]) Vorentwurf von 1909, Begründung, S. 507.

[68]) Z. B. wegen dauernder Wehrunwürdigkeit (§ 13, Nr. 1 a WG.) oder auf Grund von Wehrpflichtausnahmen (§ 14 WG.).

[69]) S. § 4, Wehrgesetz.

[70]) Vgl. auch Olshausen, Nr. 3, LK. Nr. 2; Frank I, Koppmann, § 81, Nr. 8; Heimberger, S. 446; Oppenhoff, Nr. 2.

[71]) Olshausen, Nr. 3.

[72]) Vgl. § 4 unserer Abhandlung.

B. Die Handlung des Dritten besteht darin, daß er einen anderen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht [73]). Der Tatbestand erfordert ein Untauglichmachen; wer diese Handlung verübt, wird [74]) als Täter auch dann [75]) bestraft, wenn er nur mit dem animus socii gehandelt hat. § 142 Abs. 3 n. F. (bzw. Abs. 2 a. F.) enthält also eine Sonderbestimmung [76]), die im Falle der Beihilfe die Anwendung des § 49 ausschließt. Soweit dagegen der Tatbestand nicht erfüllt ist, ist Beihilfe nach § 49 sehr wohl möglich. Leistet z. B. der Dritte dem anderen Dienste, ohne aber die untauglichmachende Handlung selbst vorzunehmen oder bedient sich der Dritte seinerseits eines Gehilfen, der aber ebensowenig die Tat selbst ausführen darf, so kommt § 49 zur Anwendung [77]).

Insoweit stimmt § 142 Abs. 3 n. F. mit der bisherigen Regelung im § 142 Abs. 2 a. F. überein. Ein Unterschied besteht aber darin, daß nach § 142 Abs. 2 a. F. weiter erforderlich war, daß der Dritte auf Verlangen des Verletzten gehandelt hatte, wobei nach der herrschenden Lehre [78]) als „Verlangen" schon die bloße (ausdrückliche oder stillschweigende) Einwilligung [79]) angesehen wurde. Fehlte es dagegen an einer solchen Einwilligung, so kam lediglich eine Bestrafung wegen Körperverletzung [80]) in Betracht. Die Frage, ob zwischen § 142 Abs. 2 a. F. und den Strafbestimmungen wegen Körperverletzung Idealkonkurrenz möglich sei, wurde von den einzelnen Kommentatoren verschieden beurteilt, je nachdem, in welchem Umfang sie bei Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit vorsätzlicher Körperverletzung verneinten.

So war nach Olshausen [81]) eine Idealkonkurrenz überhaupt nicht möglich, da nach seiner Ansicht die Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit bei allen Arten der Körperverletzung, auch bei den schwersten ausschloß. Nach Oppen-

[73]) S. § 142, Abs. 2 a. F. u. Abs. 3 n. F.

[74]) Vorausgesetzt, daß er überhaupt schuldhaft handelt.

[75]) Er wird nur als Täter bestraft, wirkliche Täterschaft bzw. Mittäterschaft liegt dagegen nur vor, wenn die allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere also der animus auctoris gegeben sind.

[76]) S. Olshausen, Nr. 5, LK. Nr. 6; a. A. Binding, S. 698; Heimberger, S. 445.

[77]) Es liegt Beihilfe nach § 142 Abs. 1 bzw. Abs. 3 n. F. vor.

[78]) S. Olshausen, Nr. 5; Oppenhoff, Nr. 9; Romen-Rissom, § 82, Nr. 3.

[79]) Aus diesem Grunde hatten die früheren Entwürfe statt „Verlangen" die Fassung „Zustimmung" bzw. „Einwilligung" vorgeschlagen; s. Vorentwurf von 1909, § 151, Abs. 1 und Begr. S. 507; Gegen-Entwurf von 1911, § 155, Abs. 2 u. Begr. S. 186; Entw. von 1913, § 188, Abs. 2.

[80]) S. auch Olshausen, Nr. 5; Binding, S. 697.

[81]) § 142, Nr. 5 und § 223, Nr. 9 a.

hoff[82]) lag dagegen bei schwerer Körperverletzung trotz Einwilligung des Verletzten Idealkonkurrenz vor. Durch den mit Gesetz vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 297) neueingefügten § 226 a StGB. ist diese alte Streitfrage über die Wirkung der Einwilligung des Verletzten bei der Körperverletzung[83]) endgültig dahin entschieden worden, daß eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten nur dann rechtswidrig ist, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Da eine Herbeiführung der Untauglichkeit zur Erfüllung der Wehrpflicht gegen ein gesetzliches Verbot und damit nach den allgemeinen Grundsätzen auch stets gegen die guten Sitten verstößt, so konnte seit Inkrafttreten des § 226 a[84]) für die Nichtannahme einer Idealkonkurrenz zwischen § 142 Abs. 2 a. F. und den §§ 223 ff. jedenfalls nicht mehr die Einwilligung des Verletzten maßgebend sein. Trotzdem war unseres Erachtens auch seit der rechtlichen Bedeutungslosigkeit der Einwilligung eine Idealkonkurrenz zwischen den genannten Bestimmungen nicht gegeben, sondern lag Gesetzeskonkurrenz vor. Beide Gesetze enthalten zwar dasselbe Tatbestandsmerkmal der körperlichen Beschädigung, § 142 Abs. 2 a. F. stellt aber als weitere Begriffsmerkmale noch auf, daß die Beschädigung auf Verlangen und zwecks Umgehung der Wehrpflicht vorgenommen sein muß. Er enthält also eine Sonderregelung, welche die allgemeine Vorschrift des § 223[85]) ausschließt.

Es war allerdings ein unbefriedigendes Ergebnis, das derjenige, der einen anderen (vorsätzlich) zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich gemacht und ihm eine schwere Körperverletzung beigebracht hatte, gerade in dem Fall, wo das Motiv zur Tat besonders verwerflich war, nicht nach §§ 224—226, sondern nur nach der weit milderen Vorschrift des § 142 Abs. 2 a. F. bestraft werden konnte[86]). Diesem Mangel hat nunmehr die Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935 durch die Einfügung einer ausdrücklichen Subsidiaritätsklausel[87]) abgeholfen, wonach eine Bestrafung des Dritten nach § 142 Abs. 3 n. F. nur insoweit erfolgt, als nicht die Tat in anderen Vorschriften — als solche kommen diejenigen wegen Körperverletzung nach §§ 224—226 in Frage — mit schwererer Strafe bedroht ist. Die Einfügung dieser Klausel wäre überflüssig gewesen, wenn — entgegen unserer obigen

[82]) Nr. 9.
[83]) S. hierüber ausführlich LK., 4. Auflage, § 223, Nr. 9.
[84]) Am 1. Juni 1933.
[85]) Die §§ 224—226 sind lediglich Erschwerungsformen von § 223.
[86]) Vgl. auch Heimberger, S. 470.
[87]) S. hierüber Köhler, S. 553 u. 568; Mezger, § 69; Liszt-Schmidt, § 56.

Auffassung — Ideal-Konkurrenz zwischen § 142 (sei es Abs. 2 a. F. oder Abs. 3 n. F.) und §§ 223 ff. vorliegen würde; denn dann müßte auf Grund des nach § 73 StGB. geltenden Absorptionsprinzips bei einer schweren Körperverletzung die Strafe ohnedies aus den §§ 224—226 entnommen werden. Für die Anwendung von § 142 Abs. 3 n. F. ist aber — im Gegensatz zu § 142 Abs. 2 a. F. — nicht mehr Voraussetzung, daß der Dritte auf Verlangen, d. h. mit Einwilligung des Verletzten gehandelt hat.

Untersteht der Dritte dem MilStGB., so wird er, wie bereits unter § 2 dargelegt, nicht nach § 142 Abs. 3 n. F. StGB., sondern nach § 82 MilStGB. bestraft[88]), ohne Rücksicht, ob der Verletzte selbst den Militärgesetzen unterliegt oder nicht[89]). Nach § 6a Nr. b MilStGB. in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 35 (RGBl. I S. 1021) gelten die Bestimmungen des MilitärStGB. II. Teil, I. Titel, 4. Abschn. über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen auch für diejenigen Wehrpflichtigen, die bereits ausgehoben oder zum freiwilligen Eintritt angenommen, aber vorläufig in die Heimat beurlaubt sind. Aus der Fassung „Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen" schließt Olshausen[90]), daß die in § 6a genannten Wehrpflichtigen, wenn sie nicht sich selbst, sondern einen anderen untauglich machen, aus § 142 Abs. 3 n. F. StGB., nicht aber aus § 82 MilStGB. zu bestrafen seien, da nach der genannten Vorschrift das MilStGB. nur bei Selbst beschädigung, nicht aber bei Verletzung eines anderen anzuwenden sei. Dieser Ansicht kann unseres Erachtens nicht beigetreten werden, da der ganze[91]) Abschnitt 4 des MilStGB. mit „Selbstbeschädigung und Vorschützung und Gebrechen" überschrieben ist: die in § 6a genannten Wehrpflichtigen sind darum, wenn sie als Dritte tätig geworden sind, nicht nach § 142 Abs. 3 n. F. StGB., sondern nach § 82 MilStGB. zu bestrafen.

[88]) Nach § 82 MilStGB. ist allerdings Voraussetzung, daß der Dritte auf Verlangen gehandelt hat; fehlt dieses Verlangen, so kommen die Strafbestimmungen wegen Körperverletzung nach §§ 223 ff. StGB. zur Anwendung.

[89]) Vgl. auch Olshausen, Nr. 5, LK. Nr. 6.

[90]) So bezüglich der dem jetzigen § 6a MilStGB. entsprechenden §§ 60 Nr. 3 und 56 Nr. 2 des am 1. 1. 21 außer Kraft getretenen Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874: s. Olshausen, Nr. 6, ebenso LK. 6.

[91]) So übereinstimmend Hecker, Lehrbuch des deutschen Militär-Str.-Rechts von 1887, S. 179; Oppenhoff, Nr. 12; Koppmann, § 82, Nr. 3; Romen-Rissom, § 82, Nr. 1; Laband, S. 134, Anm. 2.

§ 7.

Sonstiges.

Da nach § 142 a. F. der Versuch nicht strafbar war, so lag bisher eine strafbare Handlung erst dann vor, wenn eine Untauglichkeit zur Erfüllung der Wehrpflicht tatsächlich eingetreten war [92]). Dabei wurde übereinstimmend [93]) anerkannt, daß die Untauglichkeit noch in dem Zeitpunkt vorhanden sein müsse, in welchem von der zuständigen Behörde [94]) endgültig über die Erfüllung der Wehrpflicht entschieden wurde. Denn lag sie in diesem Zeitpunkt nicht mehr vor, so war eben das Tatbestandsmerkmal der „Untauglichmachung" nicht gegeben; dagegen war es gleichgültig, ob die Untauglichkeit nach jener endgültigen Entscheidung wieder behoben wurde [95]).

Nach § 142 Abs. 4 n. F. ist auch der Versuch für strafbar erklärt, auf den Eintritt der Untauglichkeit kommt es somit nicht mehr an, der Tatbestand ist vielmehr gegeben, sobald die strafbare Handlung — ohne Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg — begangen ist [96]); es ist darum auch nicht mehr maßgebend, ob die Untauglichkeit im Zeitpunkt der Entscheidung der Militärbehörde tatsächlich noch vorhanden ist oder nicht.

Da aber die Verjährung der strafbaren Handlung bereits mit dem Tag ihrer Begehung [97]) bzw. beim Omissivdelikt [98]) mit dem Aufhören der strafbaren Unterlassung beginnt, so kann leicht der Fall eintreten, daß im Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung nach § 47 MV. — vorher wird die strafbare Handlung für die Regel nicht entdeckt werden — die Verjährungsfrist [99]) schon abgelaufen ist und eine Strafverfolgung nicht mehr stattfinden kann [100]). Um eine solche Möglichkeit von vornherein auszuschließen, würde es sich empfehlen, in § 142 n. F. eine ergänzende Bestimmung, wonach die Verjährungsfrist erst mit dem

[92]) S. Olshausen, Nr. 7; Oppenhoff, Nr. 4; Binding, S. 698.

[93]) Vgl. insbesondere Olshausen, Nr. 3, LK. Nr. 4; Binding, S. 695.

[94]) Früher nach 30, Nr. 7 des Reichsmilitärges. vom 2. Mai 1874 die Oberersatzkommission; jetzt nach § 48 MV. der Wehrbezirkskommandeur.

[95]) S. Olshausen, Nr. 3.

[96]) Die Geltendmachung einer etwaigen Untauglichkeit vor der Militärbehörde gehört dagegen nicht zum Tatbestand: S. Olshausen, Nr. 7; Oppenhoff, Nr. 4.

[97]) S. § 67, Abs. 4 StGB.

[98]) Hierüber s. § 4 der Abhandlung.

[99]) 5 Jahre nach § 67, Abs. 2 StGB.

[100]) Vgl. Olshausen, Nr. 10; Schwarz, Nr. 1 A.

Tag der ärztlichen Untersuchung [101]) zu laufen beginnt, aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß nach RG. 44/268 ff. [102]) eine von der zuständigen Militärbehörde über die Untauglichkeit eines Wehrpflichtigen bereits getroffene Entscheidung für den Strafrichter bindend ist [103]). Soweit aber eine solche Entscheidung nicht vorliegt, hat der Strafrichter nach eigenem Ermessen die Frage der Untauglichkeit zu prüfen, für deren Beurteilung allerdings die vom Reichskriegs-Ministerium gestellten Anforderungen, insbesondere die Anweisungen und Anleitungen zur Beurteilung der Tauglichkeit [104]) maßgebend sein müssen [105]).

§ 8.

Der Grad des Verschuldens.

In § 142 Abs. 1 (a. wie n. F.) ist bestimmt, daß die Tat vorsätzlich geschehen müsse. Absatz 3 n. F. (bzw. Abs. 2 a. F.) stellt zwar ein gleiches Erfordernis nicht ausdrücklich auf, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß auch der Dritte nur bei vorsätzlichem Handeln strafbar ist; denn ein Vergehen wird als fahrlässiges Handeln nur dann bestraft, wenn dies ausdrück-

[101]) Vgl. auch § 67 des früheren österr. Wehrgesetzes, wo die Verjährungsfrist erst mit dem Ablauf des 36. Lebensjahres bzw. mit dem Erscheinen des Wehrpflichtigen vor der Stellungs-(Überprüfungs-)Kommission begann: s. Lelever, S. 145.

[102]) Ebenso Binding, S. 694.

[103]) Mit Recht führt die Begründung an, daß es sich schon vom praktischen Standpunkt aus nicht rechtfertigen ließe, gegenüber einer bereits vorliegenden, von dem Wehrpflichtigen selbst nicht anfechtbaren Entscheidung der Militärbehörde (s. § 48 Abs. 1, § 51 Abs. 1 MV.) noch eine weitere evtl. widersprechende Entscheidung des Strafrichters zuzulassen. Abgesehen davon komme aber auch den in bezug auf die Wehrpflicht ergangenen Entscheidungen der Militärbehörde rechtserzeugende Wirkung zu, „insofern sie das Recht des Staates gegenüber dem einzelnen Wehrpflichtigen begründen, ihn zur Erfüllung der Wehrpflicht überhaupt, wie in einer bestimmten Form und bei einer bestimmten Truppengattung heranzuziehen und in Anspruch zu nehmen. Solche rechtschaffenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, welche diese kraft der ihnen durch das Gesetz übertragenen Zuständigkeit erlassen, sind aber nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Gerichte bindend, weil diese sich dann einer Tatsache gegenüber befinden, an deren Bestehen durch eine anderweite Beurteilung der Unterlagen nichts geändert werden kann, sodaß die Gerichte nicht befugt sind, sie im Wege eigener Entscheidung zu ergänzen oder zu ersetzen."

[104]) Vgl. insbes. die Untersuchungsanleitung v. 20. 3. 35.

[105]) So auch Romen-Rissom, § 81, Nr. 5 d.

lich festgesetzt oder sonst klar ersichtlich ist [106]). Dagegen besteht kein Grund zu der Annahme, daß eine auf Verletzung der Wehrpflicht gerichtete Absicht [107]) notwendig sei. Zuzugeben ist allerdings, daß der Vorsatz nach § 142 fast regelmäßig als Absicht vorkommt [108]), er setzt aber eine solche keineswegs voraus, die Erfolgsvorstellung braucht für den Täter nicht bestimmend gewesen zu sein [109]). Aus der Fassung des Gesetzes ergibt sich vielmehr, daß ein wissentliches und willentliches [110]) Handeln genügt [111]); der Täter muß also das Bewußtsein haben, verbunden mit dem Willen, daß seine Handlung eine Untauglichkeit zur Erfüllung der Wehrpflicht bewirke [112]), wobei nach den allgemeinen Grundsätzen dolus eventualis ausreichend ist [113]).

Strafbar nach § 142 ist darum auch derjenige, der sich z. B. einen Finger abhackt, um erfolgreicher betteln zu können [114]) oder um eine Invalidenrente zu beziehen [115]), sofern er nur mit der Möglichkeit rechnet, sich durch die Handlung wehruntauglich zu machen und diese Möglichkeit für den Fall ihres Eintritts billigt.

Aus dem Erfordernis des Vorsatzes ergibt sich weiter, daß derjenige, der sich eine Selbstverletzung beibringt, ohne an die Folgen für die Wehrtauglichkeit überhaupt zu denken, straflos bleibt [116]); ein Dritter, der an diese Folgen nicht denkt, ist nur nach § 223 ff. strafbar [117]). Wird zwecks Wehrpflichtentziehung eine Tötung — nach §§ 211, 212 oder 216 — begangen, so wird nach den allgemeinen Regeln § 142 Abs. 3 n. F. durch die genannten Strafbestimmungen konsumiert [118]). Ist es beim Versuch

[106]) Vgl. Schwarz, § 59, Nr. 5 B; s. auch Binding, S. 698; Olshausen, Nr. 8.

[107]) So Lelever, S. 137.

[108]) S. Romen-Rissom, § 81, Nr. 2; vgl. auch Koppmann, § 81. Nr. 3.

[109]) Vgl. insbesondere die Ausführungen unter § 12 unserer Abhandlung.

[110]) Definition des Vorsatzes nach der herrschenden Willenstheorie; s. auch Köhler, S. 257.

[111]) Vgl. auch den Entwurf von 1913, der in seinem § 188 ausdrücklich eine Absicht erfordert und den Gegenentwurf von 1911, der in § 155 das Wort „vorsätzlich" als selbstverständlich in den Tatbestand überhaupt nicht aufgenommen hat.

[112]) Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist dagegen nicht erforderlich; diese braucht der Täter nach der herrschenden Lehre nur dann zu haben, wenn die Rechtswidrigkeit ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen ist.

[113]) Vgl. Olshausen, Nr. 8; Frank III, LK. Nr. 5

[114]) S. Frank III.

[115]) S. LK. Nr. 5.

[116]) So auch Binding, S. 698.

[117]) Ebenso Schwarz, Nr. 3.

[118]) S. auch Binding, S. 695.

geblieben, eine Untauglichkeit nach § 142 n. F. aber bereits eingetreten, so entsteht die Frage, ob zwischen den Tötungsdelikten nach §§ 211, 212, 216 und dem § 142 n. F. Idealkonkurrenz möglich ist, bzw. ob die Handlung, wenn sie als Tötungsdelikt nicht strafbar ist (so z. B. der Selbstmordversuch oder der Versuch nach § 216, da das nach der herrschenden Lehre selbständige Vergehen des § 216 den Versuch nicht ausdrücklich für strafbar erklärt), nach § 142 n. F. bestraft werden kann. Unter entsprechender Anwendung der Grundsätze, welche in der Literatur bezüglich des Verhältnisses der Tötungsdelikte zur Körperverletzung [119]) und zur Vergiftung [120]) aufgestellt worden sind, möchten wir den Standpunkt vertreten, daß der unbedingte Tötungsvorsatz zwar regelmäßig den Vorsatz nach § 142 ohne weiteres in sich schließt (absorbiert), daß dagegen eine Idealkonkurrenz insoweit möglich ist, als sich mit dem unbedingten Tötungsvorsatz der dolus eventualis nach § 142 verbindet; denn man kann sehr wohl in erster Linie zwecks Wehrpflichtentziehung töten evtl. aber durch Beibringung einer Verletzung wenigstens untauglich machen wollen [121]); im letzteren Falle ist also Idealkonkurrenz zwischen Mord- und Totschlagsversuch einerseits und dem Vergehen des § 142 andererseits möglich [122]); ebenso unterliegt der an sich straflose Selbstmordversuch, sowie der — nach der herrschenden Lehre — straflose Versuch nach § 216 der Strafvorschrift des § 142, wenn der Vorsatz eventuell auf die Herbeiführung einer bloßen Untauglichkeit gerichtet war [123]).

[119]) Vgl. insb. Frank, 18. Aufl., V, vor § 211, § 216, III, 3; Olshausen, 11. Aufl., § 223, Nr. 17 g.

[120]) S. Frank, 18. Aufl., § 229, V; LK., IV. Aufl., Nr. 6; Olshausen, 11. Aufl., Nr. 9 a; Schwarz, Nr. 3; sämtliche zu § 229.

[121]) Darum scheint uns die Ansicht von Frank (§ 142 III), daß bei Selbstmordversuch der Vorsatz nach § 142 fehle, in dieser Allgemeinheit nicht zuzutreffen und in Widerspruch zu der von ihm sonst vertretenen Auffassung (s. Frank, 18. Aufl., V, vor § 211, § 216 III 3, § 229 V) zu stehen.

[122]) Insoweit allerdings die strafbare Handlung auch nach § 142 nur einen Versuch darstellt, wird dieser Versuch nach den allgemeinen Grundsätzen durch den umfassenderen Mord- bzw. Totschlagsversuch konsumiert.

[123]) Vgl. auch Binding, S. 695, der bei Selbstmordversuch und Versuch nach § 216, wenn in der Absicht der Wehrpflichtsentziehung begangen, den Täter ohne weiteres dem § 142 unterstellt; die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen Mord- (bzw. Totschlag)-Versuch und dem Vergehen nach § 142 verneinte er im Hinblick darauf, daß nach Absatz 2 a. F., die Tat nur auf Verlangen geschehen könnte.

KAPITEL II:

Die Verletzung der Wehrpflicht durch Täuschung.

§ 9.

Die auf Täuschung berechneten Mittel.

Es mag auf den ersten Anblick verwunderlich scheinen, daß die Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935 den bisher so hart umstrittenen Begriff der „auf Täuschung berechneten Mittel" beibehalten hat. Diese Tatsache läßt unseres Erachtens eine Schlußfolgerung in ganz bestimmter Richtung zu: sehr bestritten war nämlich, ob bloßes Lügen, worunter hier das wissentlich unwahre Vorschützen von Befreiungsgründen [124]) zu verstehen ist, als ein auf Täuschung berechnetes Mittel anzusehen ist. Die herrschende Meinung verneinte die Frage; so war nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts [125]) weiter erforderlich, daß die lügenhafte Behauptung zu ihrer Bewahrheitung und Beglaubigung noch durch Anwendung irgendwelcher Mittel bekräftigt wurde. Auch Frank [126]) hielt eine andere Auffassung mit Rücksicht auf die komplizierte Ausdrucksweise des Gesetzes nicht für vertretbar. Ebenso Koppmann [127]), weil dem lügenhaften Vorbringen kein Glaube beigemessen werde, solange nichts vorgebracht werde, um die Behauptung glaubhaft zu machen.

Dem allen ist zu erwidern, daß sich eine solche Auslegung nach dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes in keiner Weise rechtfertigen läßt. § 143 verlangt nicht, daß der lügenhaften Behauptung Glauben geschenkt oder daß sie möglichst glaubwürdig dargestellt werde, sondern erfordert lediglich, daß das Mittel auf Täuschung „berechnet" ist, wobei es auf den Erfolg überhaupt nicht [128]) ankommt. Jede Lüge ist aber ihrer Natur nach ein auf Täuschung berechnetes Mittel, auch sie erfüllt darum den Tatbestand des § 143 [129]). Eine gegenteilige Auffassung läßt sich künftighin umso weniger vertreten, als andernfalls die Strafrechtsnovelle es sicher nicht unterlassen hätte, entsprechend den sonstigen Änderungen im Sinne der herrschenden Lehre auch

[124]) Olshausen, Nr. 2.
[125]) S. RG. 9/93 ff., 29/218, 46/91.
[126]) Nr. I.
[127]) § 83, Nr. 6; gleicher Ansicht ferner Oppenhoff, Nr. 4; Lelever, S. 146; Eysen, S. 91.
[128]) S. RG. 46/91.
[129]) Übereinstimmend Olshausen, Nr. 2; Binding, S. 693; LK. Nr. 2.

hier den Gesetzeswortlaut (etwa durch die von Heimberger, S. 471, vorgeschlagene Fassung: wer . . . auf Täuschung berechnete, nicht in einfachen Lügen bestehende Mittel anwendet) mit der bisher herrschenden Meinung im Einklang zu bringen [130]). Der weite und dehnbare [131]) Begriff „der auf Täuschung berechneten Mittel" ist vielmehr bewußt beibehalten worden; er geht über den Betrugstatbestand [132]) hinaus und umfaßt nicht nur das Vorspiegeln falscher, Entstellen [133]) oder Unterdrücken wahrer Tatsachen, sondern insbesondere auch das bloße lügenhafte Behaupten von Tatsachen, sowie das Vorbringen wissentlich unbegründeter Angaben [134]), d. h. „falscher Ansichten und Gründe, insbesondere angeblich in der Zukunft zu erwartender Ereignisse" [135]).

Stets aber muß das Mittel auf „Täuschung", d. h. auf Irrtumserregung berechnet sein; ein etwa auf Erregung des Mitleids oder der Gewinnsucht [136]) gerichtetes Mittel fällt nicht unter den Tatbestand des § 143 [137]). Dagegen ist Idealkonkurrenz zwischen § 143 und § 333 möglich, wenn nur ein Mitglied [138]) eines behördlichen Organs bestochen ist und an der Täuschung der übrigen Mitglieder [139]) mitwirkt [140]).

Im übrigen besteht Übereinstimmung, daß zu den „Mitteln" nicht nur solche gehören, die eine Untauglichkeit im Sinne des § 142 vortäuschen [141]) u. [142]), sondern auch alle diejenigen, die

[130]) Goldschmidt (in Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu § 152) sieht allerdings gerade in der Beibehaltung der bisherigen Fassung die Streitfrage als zu Gunsten der herrschenden Lehre entschieden.

[131]) Vgl. Eysen, S. 89.

[132]) § 263 StGB.

[133]) Im Gegensatz zur herrschenden Lehre (vgl. insbes. Olshausen, Nr. 2; Koppmann, § 83, Nr. 6) vertritt Binding (Lehrbuch, I 348, II S. 692 ff.) entsprechend seiner Ansicht, daß es sich bei der Zerlegung des Täuschungsbegriffes nach § 263 nur um eine scheinbare Vermehrung der ihrem Wesen nach zusammenfallenden Täuschungsmittel handle, den Standpunkt, daß die Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel mit dem Vorspiegeln falscher Tatsachen identisch sei; praktisch ist es allerdings ohne Bedeutung, ob man z. B. die Übertreibung eines Leidens als Entstellung einer wahren Tatsache oder nach Binding als Vorspiegelung einer falschen Tatsache ansieht, denn in beiden Fällen handelt es sich um ein auf Täuschung berechnetes Mittel.

[134]) Vgl. die beispielsweise Aufzählung in § 144.

[135]) Olshausen, Nr. 2.

[136]) S. § 333.

[137]) Olshausen, Nr. 2; Lelever, S. 147.

[138]) Z. B. der untersuchende Hilfsarzt nach § 47 MV.

[139]) Z. B. des Wehrbezirkskommandeurs: s. § 48 MV.

[140]) S. RG. 9/97; Koppmann, § 83, Nr. 7.

[141]) Z. B. Einnahme schädlicher Arzneien, die das Aussehen des Körpers krankhaft erscheinen lassen; Mittel, die das angebliche Leiden in seiner äußeren Erscheinung darstellen wie hinkender Gang oder künstliche Erzeugung von

einen Irrtum über sonstige Befreiungsgründe [143]) herbeiführen sollen [144]). Werden zur Täuschung gefälschte Urkunden benutzt, z. B. gefälschte ärztliche Zeugnisse, oder behördliche Bescheinigungen), so kann Idealkonkurrenz zwischen § 143 und Urkundenfälschung [145]) vorliegen [146]).

Bestritten ist aber, ob das angewendete Mittel zur Täuschung irgendwie geeignet sein muß oder ob es genügt, wenn es nur nach der Vorstellung des Täters einen geeigneten Befreiungsgrund abgibt. Erstere Ansicht wird insbesondere vom Reichsgericht [147]) vertreten; hiernach ist es zwar gleichgültig, ob die Irreleitung genau in der beabsichtigten und behaupteten oder auch in einer anderen Richtung erfolgt, wenn das Mittel nur an sich geeignet ist, bezüglich der Wehrpflicht eine Täuschung hervorzurufen; ein in abstracto geeignetes Mittel, das notwendig zur Täuschung führen muß, wird allerdings nicht gefordert.

Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, daß nach § 143 das Mittel lediglich auf Täuschung „berechnet" sein muß; auf Täuschung berechnet ist ein Mittel aber auch dann, wenn es nur nach der Meinung des Täters einen Befreiungsgrund bildet, mag sich die Täuschung in Wirklichkeit auch auf ganz nebensächliche Umstände beziehen [148]). Auch bei Anwendung ganz ungeeigneter Mittel liegt darum ein vollendetes Vergehen und nicht etwa nur ein untauglicher Versuch vor.

§ 10.

Der Begriff der „Anwendung".

Die Frage, was unter „Anwenden" im Sinne des § 143 zu verstehen sei, wurde schon bisher von Literatur und Recht-

Ohrenfließen; Vorschützen von inneren Gebrechen; Übertreibung wirklich bestehender Leiden: vgl. Rott, S. 62; Koppmann, § 83, Nr. 6 u. 7.

[142]) Das Mittel darf nicht in dem Hervorrufen einer wirklichen Krankheit bestehen; in diesem Fall wäre nur § 142 anwendbar: vgl. Lelever, S. 146; Koppmann, § 83, Nr. 5.

[143]) Als solche kommen vor allem in Betracht: mangelnde Reichsangehörigkeit, bestimmtes Lebensalter, Wehrunwürdigkeit, schwierige häusliche Verhältnisse; vgl. § 1 Abs. 2 mit § 18, § 4, § 13 WG., § 20 MV.

[144]) Ebenso Laband, S. 134; Olshausen, Nr. 2; Oppenhoff, Nr. 4; Lelewer, S. 147; Rott, S. 62; RG. 9/96, 46/91.

[145]) Insbes. nach §§ 277 u. 279.

[146]) S. Koppmann, § 83, Nr. 8; Eysen, S. 92.

[147]) S. RG. 9/95 ff., 46/91; ebenso Oppenhoff, Nr. 5; Koppmann, § 83, Nr. 8; Lelewer, S. 145; Eysen, S. 91.

[148]) So auch Olshausen, Nr. 2; Romen-Rissom, § 83, Nr. 4.

sprechung in so übereinstimmender Weise beantwortet — und läßt sich auch bei sinngemäßer Auslegung nicht anders entscheiden — daß sich eine nähere Betrachtung hierüber von selbst erübrigt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß — soweit wir übersehen — nur Oppenhoff[149]) einen abweichenden Standpunkt einnimmt, nach dem als „Anwendung" sogar schon die Behandlung des Körpers mit Mitteln, die ein Gebrechen vortäuschen sollen, anzusehen ist. Gegenüber dieser rein äußerlichen Auslegung ist nach der herrschenden Lehre der Begriff der Anwendung in einem weiteren Sinne aufzufassen und eine Handlung vorausgesetzt, durch die von dem Täuschungsmittel direkt oder indirekt gegenüber einer zuständigen Behörde Gebrauch gemacht wird[150]). Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht nicht zuletzt der Umstand, daß § 156 des Gegenentwurfs von 1911 ausdrücklich eine entsprechende Ergänzung (Wer . . . den zuständigen Behörden oder Beamten gegenüber auf Täuschung berechnete Mittel anwendet) aufgenommen hat. Sie ist aber als selbstverständlich von der Strafrechtsnovelle nicht übernommen worden.

Zuständig sind diejenigen Behörden oder Beamten, die an der Entscheidung über die Erfüllung der Wehrpflicht in irgendeinem Stadium in amtlicher Eigenschaft — sei es als Militär- oder Zivilbehörde — mitzuwirken haben[151]), also nicht nur der Wehrbezirkskommandeur[152]) oder der untersuchende Hilfsarzt[153]), sondern z. B. auch die mit dem Erfassungsverfahren betrauten polizeilichen Meldebehörden und Standesämter[154]).

Wie bereits oben dargelegt, kommt es auf den Erfolg der Täuschungshandlung nicht an; der Tatbestand verlangt lediglich ein „Anwenden", und zwar ist nach § 143 Abs. 2 n. F. sogar der bloße Versuch (§ 43), von dem Täuschungsmittel Gebrauch zu machen, strafbar. Wird die Täuschung durch Lügen begangen, so „handelt es sich um einen Fall einer strafbaren unbeeidigten Aussage vor einer Behörde"[155]).

149) Nr. 4.

150) So insbes. Olshausen, Nr. 3; Frank I, LK. Nr. 3; Koppmann, § 83, Nr. 8; Laband, S. 134; Meyer-Allfeld, S. 569; Lelewer, S. 147; RG. 9/97; Eysen, S. 94.

151) S. Literaturangabe z. Anm. 150.

152) S. § 48, § 51 MV.

153) S. § 47 MV.

154) Vgl. § 2 EV.

155) Olshausen, Nr. 3; vgl. ferner Olshausen, Teil II, Abschnitt 9, Nr. 2.

§ 11.

Das Subjekt der Tat.

Täter war nach § 143 a. F. nur derjenige, der in der Absicht, sich selbst der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendete. Ein Dritter konnte niemals Täter [156]), sondern nur Anstifter oder Gehilfe sein, da Objekt der Tat lediglich die eigene Wehrpflicht war [157]). Trotzdem wurde der Dritte nach § 143 Abs. 2 a. F., auch wenn er nur Beihilfe geleistet hatte, hinsichtlich der Strafbarkeit dem Täter gleichgestellt, in Durchbrechung der Regel des § 49 Abs. 2, wonach die Strafe des Gehilfen nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen ist [158]).

Diese Regelung war genau so unbefriedigend wie widerspruchsvoll: auf der einen Seite wurde ein Dritter, der zu Gunsten eines anderen, aber ohne dessen Wissen die Täuschungshandlung vornahm, überhaupt straflos gelassen, während er nach gesundem Volksempfinden nicht minder strafwürdig war, als wenn es sich um die eigene Wehrpflicht gehandelt hätte: auf der anderen Seite aber wurde er, wenn er sich als Teilnehmer betätigt hatte, ohne weiteres wie ein Täter behandelt. Die Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 35 hat darum mit Recht diese seit langem gerügten Mängel beseitigt.

1) Nach § 143 n. F. ist — in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Wissenschaft [159]) sowie des Gegenentwurfs von 1911 [160]) und des Entwurfs von 1913 [161]) — analog zu § 142 nunmehr auch derjenige strafbar, der einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht entziehen will. Täter kann also künftig auch ein Dritter sein. Desgleichen ist künftig Mittäterschaft möglich, wenn nämlich der Dritte mit dem anderen in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken handelt und jeder die Tat als eigene will [162]).

156) Auch nicht Mittäter, da dieser die sämtlichen inneren und äußeren Tatbestandsmerkmale bei seiner Handlung genau so erfüllen muß, wie der Alleintäter; vgl. LK. 4. Auflage, § 47, Nr. 1.

157) Vgl. Olshausen, Nr. 4; Binding, S. 693.

158) Vgl. Olshausen, Nr. 4; Frank III.

159) Vgl. insb. Heimberger, S. 471; Goldschmidt in Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu § 152.

160) § 156.

161) § 189 Abs. 1.

162) Definition der Mittäterschaft nach der herrschenden subjektiven Theorie; s. auch LK., 4. Aufl., § 47, Nr. 2.

2) § 143 n. F. hat ferner die bisherige Bestrafung des Teilnehmers als Täter, die von der Literatur [163]) stark bekämpft und schon vom Gegenentwurf von 1911 [164]), da durch keine inneren Gründe gerechtfertigt, fallen gelassen wurde, nicht beibehalten. Sie erfolgt nunmehr nach den allgemeinen Grundsätzen: der Dritte, der mit dem animus socii handelt, ist also lediglich als Gehilfe nach § 49 strafbar. Für Beibehaltung der bisherigen Regelung waren allerdings der Vorentwurf von 1909 [165]) und bezüglich des Gehilfen auch der Entwurf von 1913 [166]), ersterer mit der Begründung, daß andernfalls „unzweifelhaft eine Abschwächung der Generalprävention gegenüber dem geltenden Recht" [167]) eintreten würde. Aus diesem Grunde läßt sich aber eine solche Ausnahmebehandlung nicht rechtfertigen, da er auch bei jeder anderen Straftat geltend gemacht werden könnte; solange nicht — wie im „kommenden deutschen Strafrecht" vorgesehen [168]) — der Teilnehmer hinsichtlich der Strafbarkeit grundsätzlich dem Täter gleichgestellt wird, besteht auch hier für eine abweichende Regelung kein Anlaß.

3) Neu ist ferner die dem § 142 entsprechende — und zum erstenmal vom Entwurf von 1913 [169]) vorgeschlagene — Ergänzung der bisherigen Gesetzesfassung durch die Einfügung der Worte „oder anwenden läßt". Das bedeutet, daß nach § 143 n. F. Anstiftung, negative Beihilfe und die Fälle der mittelbaren Täterschaft als unmittelbare Täterschaft bestraft werden. Im einzelnen s. hierüber § 6 A. 1 unserer Abhandlung. Bisher konnten Anstiftung und negative Beihilfe zu der „Tat" eines Dritten, da ein selbständig Handelnder Dritter nach § 143 a. F. nicht strafbar war, auf Grund der accessorischen Natur der Teilnahme überhaupt nicht (es sei denn auf dem Umweg der Konstruktion einer mittelbaren Täterschaft) bestraft werden. „Anwenden lassen" kann das Täuschungsmittel auch der Dritte, der einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht entziehen will, allerdings nicht in der Form der negativen Beihilfe, da diese nur möglich ist, soweit es sich um die eigene Wehrpflicht handelt.

163) Vgl. insbes. Eysen, S. 96; Binding, S. 692; Heimberger, S. 471; Goldschmidt in Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu § 152.

164) Vgl. Begr. S. 187.

165) § 152 II.

166) § 189 II.

167) Vgl. Begr. S. 508.

168) S. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, allgemeiner Teil, 2. Aufl., 1935, S. 97 ff.

169) § 189, Abs. 1.

4) Eine alte Streitfrage war, ob eine Deliktsvollendung im Sinne von § 143 auch bei Vorliegen eines wirklichen Befreiungsgrundes, insbesondere bei Dienstuntauglichkeit des Täters möglich sei. Sie wurde von der herrschenden Lehre [170]) bejaht, von Binding [171]) dagegen verneint, da ein Vergleich der Strafdrohung des § 143 mit denjenigen der §§ 140 Nr. 1 a. F., 142 a. F. StGB., 81 MilStGB., die eine viel schwerere Verletzung der Wehrpflicht zum Gegenstand hätten, ohne weiteres ergebe, daß nur ein Tauglicher als Täter im Sinne des § 143 in Betracht komme. Um jeden Zweifel auszuschließen, schlug Heimberger [172]) vor, bei einer künftigen Neufassung das Wort „dienstuntauglich" ausdrücklich in den Tatbestand aufzunehmen. Diesem Vorschlag haben weder die Entwürfe [173]) noch die Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935 entsprochen. Dabei ist die Frage natürlich nur insoweit von Bedeutung, als es sich um die eigene Wehrpflicht handelt; denn daß ein Dritter, der einen anderen der Wehrpflicht entziehen will, nicht tauglich zu sein braucht, erhellt ohne weiteres. Aus der Fassung „wer" [174]) und der Bestimmung, daß die Mittel nur auf Täuschung „berechnet" sein müssen, ergibt sich unseres Erachtens aber deutlich genug, daß auch ein ohnedies Untauglicher bei Anwendung von Täuschungsmitteln wegen eines vollendeten Vergehens nach § 143 (a. wie n. F.) und nicht etwa nur wegen Versuchs am untauglichen Objekt strafbar ist; denn bestraft werden soll lediglich der verbrecherische Wille, und unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist das Verhalten eines Tauglichen wie eines Untauglichen in gleichem Maße strafwürdig [175]). Es genügt, daß das Mittel auf Täuschung „berechnet ist" und das ist es auch dann, wenn es von einem ohnedies Untauglichen mit dem Vorsatz, sich der Wehrpflicht zu entziehen, angewandt wird. Aus denselben Gründen ist auch ein Dritter, der zu Gunsten eines ohnehin Untauglichen eine Täuschungshandlung begeht, wegen eines vollendeten Vergehens nach § 143 n. F. strafbar.

[170]) Olshausen, Nr. 2; Oppenhoff, Nr. 2; Frank II; Koppmann, § 83, Nr. 4; Lelewer, S. 146; Eysen, S. 88.

[171]) S. 692.

[172]) S. S. 447 und 470.

[173]) Vgl. Vorentwurf von 1909, § 152; Gegenentwurf von 1911, § 156; Entwurf von 1913, § 189.

[174]) Vgl. auch Goldschmidt in Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu § 152.

[175]) A. A. Heimberger, S. 470, der die gleichmäßige Bedrohung des Tauglichen und des Untauglichen nicht für gerechtfertigt hält, da letzterer nur einen Versuch hinsichtlich eines ungeeigneten Objekts begehe.

§ 12.

Der innere Tatbestand.

Zunächst ist erforderlich, daß der Täter vorsätzlich handelt und zwar muß sich der Vorsatz auf sämtliche Merkmale des äußeren Tatbestandes erstrecken; der Täter muß also mit Wissen und Wollen [176]) die auf Täuschung berechneten Mittel anwenden oder anwenden lassen; insoweit genügt nach den allgemeinen Grundsätzen dolus eventualis. (Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit braucht der Täter dagegen nicht zu haben, da diese nicht ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen ist [177])). Über diesen äußeren Tatbestand hinausgehend mußte der Täter nach § 143 a. F. ferner in der Absicht gehandelt haben, sich ganz oder teilweise der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen. Entsprechend der verschiedenartigen Bedeutung, in der das Wort „Absicht" nach der Auslegung von Literatur und Rechtsprechung in den einzelnen Strafbestimmungen gebraucht wird [178]), waren auch die Meinungen, was unter Absicht im Sinne des § 143 a. F. zu verstehen sei, sehr verschieden. Die einen [179]) setzten sie dem Vorsatz gleich. Andere wieder [180]) sahen in ihr einen qualifizierten Vorsatz, nämlich den auf die Wehrpflichtentziehung gerichteten Willen, wobei jedoch die Entziehung nicht der Endzweck oder der alleinige Zweck zu sein brauchte. Nach einer dritten Meinung schließlich war Absicht gleichbedeutend mit Endzweck [181]). Heute ist in Schrifttum und Rechtsprechung die Auffassung herrschend [182]), daß unter Absicht, wenn sie — wie hier — auf einen jenseits des äußeren Tatbestandes liegenden Erfolg gerichtet ist, die den Willen bestimmende Erfolgsvorstellung zu verstehen ist. Die Erfolgsvorstellung muß also Beweggrund des Handelns sein, sodaß insoweit dolus eventualis nicht ausreichend ist.

176) So die herrschende Willenstheorie; s. auch Köhler, S. 257.

177) Vgl. § 8 der Abhandlung.

178) S. insbes. Schwarz, § 59, Nr. 4.

179) Binding, S. 689, Anm. 3; Meyer-Allfeld, S. 568, Nr. 8.

180) Olshausen, § 143, Nr. 1 mit § 140, Nr. 2; LK., § 143, Nr. 1 mit § 140, Nr. 4, im wesentlichen auch Frank, § 140, III, 1; Heimberger, S. 448; Lelewer, S. 63.

181) So RG. 11/380, 33/400; Gronow-Sohl, § 83, Nr. 4; Koppmann, § 83, Nr. 2 mit § 69, Nr. 3.

182) S. insbesondere Frank, 18. Aufl., § 59, VI, im wesentlichen übereinstimmend auch Köhler, S. 258 ff.; Liszt-Schmidt, 25. Aufl., § 39. — RG. 50/56 bezügl. des § 268; RG. 54/351 bezügl. des § 346; vgl. aber RG. 66/90 u. RG. in DJZ., Bd. 33/665 bezügl. des § 239 KO.

Die Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935 hat aber dem bisherigen Streit insofern ein Ende gemacht, als entsprechend der bisherigen Regelung im § 142 a. (und n.) F. nunmehr auch nach § 143 n. F. nicht mehr eine auf Wehrpflichtentziehung gerichtete Absicht notwendig ist, sondern nur ein vorsätzliches Handeln vorausgesetzt wird; künftig genügt also auch für den inneren Tatbestand der dolus eventualis.

Nach § 143 a. F. mußte das Streben des Täters dahin gehen, sich g a n z o d e r t e i l w e i s e der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen. Daß sich das „teilweise" nicht nur auf die Art des Dienstes sondern auch auf die Zeit bezog, wurde schon bisher allgemein [183]) anerkannt und konnte auch bei sinngemäßer Auslegung gar nicht zweifelhaft sein. Strafbar war also schon bisher nicht nur derjenige, der durch Anwendung von Täuschungsmitteln einen leichteren Dienst z. B. bei einer anderen Waffengattung erstrebte, sondern ebenso auch derjenige, der Befreiung vom Dienste, sei es auch nur von einer einzelnen Übung erreichen wollte. Bestritten war aber, ob § 143 a. F. auch dann Anwendung finde, wenn lediglich Zurückstellung oder die zeitliche Verschiebung einer Übung erstrebt werde. Die einen [184]) bejahten die Frage, andere wiederum [185]) verneinten sie, da hier die Absicht auf volle Erfüllung der Wehrpflicht gerichtet sei. § 143 n. F. hat diesen Streit durch die ausdrückliche Einfügung des Wortes „zeitweise" mit Recht im ersteren Sinne [186]) entschieden: denn auch das Erstreben einer bloßen Zurückstellung oder der Hinausschiebung einer Übung durch Anwendung von Täuschungsmitteln stellt eine Verletzung der Wehrpflicht dar, da der Täter seine Dienstpflicht nicht in der festgesetzten Zeit, also nicht ordnungsmäßig erfüllen will, mag er auch die Absicht haben, sie zu späterer Zeit in vollem Umfang nachzuholen.

[183]) Vgl. O l s h a u s e n, Nr. 1; LK. Nr. 1; O p p e n h o f f, Nr. 3; K o p p m a n n, § 83, Nr. 3; RG. 9/96; s. auch RG. 33/285.

[184]) Vgl. insbesondere LK. Nr. 1; H e i m b e r g e r (bezügl. der Zurückstellung) S. 448; RG., 9/96.

[185]) Insbesondere O l s h a u s e n, Nr. 1; B i n d i n g, S. 693; F r a n k II.

[186]) Ebenso auch schon der Gegenentwurf von 1911 (156) durch die Fassung „ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend", wobei aber die Einfügung von „dauernd", da schon in der Fassung „ganz, teilweise oder vorübergehend" enthalten, überflüssig ist.

KAPITEL III:

§ 13.

Die Strafen aus §§ 142 und 143.

I. § 142.

1. Die Hauptstrafe war nach bisherigem Recht Gefängnis von 1 bis 5 Jahren. Diese Festsetzung der Mindeststrafe auf ein Jahr war zweifellos zu hoch bemessen, da sie dem richterlichen Ermessen nicht genügend Spielraum ließ. Mildernde Umstände waren nicht vorgesehen, der Richter mußte somit ausnahmslos auch in leichteren Fällen auf mindestens 1 Jahr Gefängnis erkennen. Die Strafrechtsnovelle hat darum mit Recht den Strafrahmen elastischer gestaltet und die Mindeststrafe von einem Jahr lediglich für den Fall der Herbeiführung einer völligen Untauglichkeit beibehalten, während bei teilweiser oder zeitweiser Untauglichkeit die Strafe auf 3 Monate Gefängnis herabgesetzt worden ist. Die Höchstgefängnisstrafe beträgt wie bisher 5 Jahre [187]). Die gleichen Strafdrohungen gelten nach § 142 Abs. 3 n. F. auch für die Tat des Dritten [188]).

Neu ist ferner entsprechend der Regelung in § 81 MilStGB. die Bestrafung des Versuchs, die auch schon vom Vorentwurf von 1909 [189]), vom Gegenentwurf von 1911 [190]) und vom Entwurf von 1913 [191]) vorgesehen war. Mit Recht macht Heimberger [192]) geltend, es sei kein Grund zu erkennen, „weshalb bei der weit schwerer bedrohten Tat nach § 142 der Versuch straflos sein solle, während bei den geringer bewerteten Delikten nach § 140 a. F. [193]) die Bestrafung des Versuchs als notwendig erachtet worden sei“ [194]). Beträgt die vom Gericht festgesetzte Strafe im Falle eines Versuchs nach § 142 Abs. 2 n. F. weniger als 3 Monate Gefängnis [195]), so muß sie nach § 27 b in eine Geldstrafe umgewandelt werden, wenn das Gericht der Überzeugung ist, daß der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden

187) S. § 16, Abs. 1.

188) Die von § 142, Abs. 2 n. F. gewählte Formulierung „entsprechend wird . . . bestraft“ hat die gleiche Bedeutung wie die frühere Fassung „dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher . . .“

189) § 151, Abs. 2.

190) § 155 mit § 27.

191) § 188, Abs. 3.

192) S. 470.

193) Jetzt §§ 140, 140a und 140b.

194) Vgl. auch Begründung zum Vorentwurf S. 507.

195) S. § 44.

kann. Die Nichtanwendung von § 27 b wäre ein Revisionsgrund [196]).

2. Als Nebenstrafe war bisher fakultativ die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte [197]) festgesetzt. Demgegenüber ist nach § 142 Abs. 5 n. F. in erster Linie auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren zu erkennen. Die Verhängung dieser Strafe ist obligatorisch, wenn das Gericht nicht von der in Abs. 5 Satz *2* weitergegebenen Möglichkeit, an deren Stelle die bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt abzuerkennen, Gebrauch machen will. Die Nebenstrafe nach Abs. 5 Satz 1 ist aber nicht etwa eine solche nach § 35; sie ist vollkommen selbständig angedroht und nicht davon abhängig, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt möglich ist. Sie hat darum auch nicht zur Voraussetzung, daß die Mindeststrafe 3 Monate Gefängnis beträgt. Hinsichtlich der Folgen der Aberkennung und deren Fristberechnung kommen die allgemeinen Bestimmungen des § 35 Abs. *2* und des § 36 zur Anwendung [198]).

II. § 143.

Die Hauptstrafe beträgt wie bisher 1 Tag bis 5 Jahre Gefängnis [199]). Die angedrohte Höchststrafe ist also die gleiche wie in § 142. Heimberger [200]) und Goldschmidt [201]) hatten vorgeschlagen, die Höchststrafe in § 143 niedriger zu bemessen als in dem viel schwerer zu bewertenden Delikt des § 142. Unseres Erachtens rechtfertigt sich die Beibehaltung des bisherigen Strafrahmens, da auch die Tat nach § 143 ein hohes Maß ehrloser Gesinnung verrät und darum die Möglichkeit bestehen muß, in besonders schweren Fällen auf die Höchstgefängnisstrafe erkennen zu können. Entsprechend zu § 142 n. F. ist jetzt auch hier der Versuch mit Strafe bedroht, was besonders im Interesse einer wirksamen Deliktsbekämpfung sehr zu begrüßen ist [202]).

Bezüglich der Nebenstrafe ist insofern eine Änderung eingetreten, als an Stelle der Aberkennung der bürgerlichen Ehren-

196) S. LK., 4. Aufl., § 27 b, Nr. 1, 2 c, 7.
197) Über die Wirkung der Aberkennung s. §§ 33 und 34.
198) S. Schwarz, § 35, Nr. 2; LK., 4. Aufl., § 35, Nr. 1.
199) S. § 16, Abs. 1.
200) S. 471.
201) S. Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerung zu § 152.
202) Auch der Gegenentwurf von 1911 hatte den Versuch unter Strafe gestellt (s. § 156 mit 27), nicht dagegen der Vorentwurf von 1909 (s. § 152) und der Entwurf von 1913 (s. § 189).

rechte auch auf bloßen Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter [203]) erkannt werden kann. Die Verhängung einer Nebenstrafe ist aber im Gegensatz zu § 142 n. F. nicht obligatorisch vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt.

ANHANG.

I. Die §§ 142 und 143 in der bis zum 1. September 1935 geltenden Fassung.

§ 142.

Abs. 1. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Abs. 2. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§ 143.

Abs. 1. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Abs. 2. Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Teilnehmer Anwendung.

[203]) Bezügl. des Rechtscharakters dieser Strafe gilt das oben unter I. Ziff. 2 Ausgeführte.

II. Die entsprechenden Strafbestimmungen nach den Entwürfen von 1909, 1911 und 1913.

1. Der Vorentwurf von 1909.

§ 151. Selbstverstümmelung.

Abs. 1. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis oder Haft nicht unter einem Jahre bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einem anderen mit dessen Zustimmung zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 45) erkannt werden.

Abs. 2. Der Versuch ist strafbar.

§ 152. Wehrpflichtbetrug.

Abs. 1. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis oder mit Haft bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 45) erkannt werden.

Abs. 2. Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Teilnehmer Anwendung.

2. Der Gegenentwurf von 1911.

§ 155. Verstümmelung.

Abs. 1. Wer durch Verstümmelung oder auf andere Weise sich zur Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend untauglich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Abs. 2. Dieselbe Strafe trifft den, der einen anderen mit dessen Einwilligung zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§ 156. Wehrpflichtbetrug.

Wer in der Absicht, sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend zu entziehen, den zuständigen Behörden oder Beamten gegenüber auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft.

3. Der Entwurf von 1913.

§ 188. Selbstverstümmelung [204]).

Abs. 1. Wer in der Ansicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise untauglich macht oder untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Abs. 2. Ebenso wird bestraft, wer einen anderen, der sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen beabsichtigt, mit dessen Einwilligung untauglich macht.

Abs. 3. Der Versuch ist strafbar.

§ 189. Wehrpflichtbetrug [205]).

Abs. 1. Wer in der Absicht, sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet oder anwenden läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Abs. 2. Ebenso wird bestraft, wer zu Gunsten eines anderen, der sich oder einen Dritten der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen beabsichtigt, solche Mittel anwendet.

---

204) Wegen der Nebenstrafe s. § 84, Abs. 2 des Entwurfs.
205) S. Anm. 204.